



Inhalt

Wissenswertes.....	2
Frühzeitig für die elektronische Vergabe gerüstet.....	2
Referentenentwurf Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	3
Bundesverband für Windenergie veröffentlicht Broschüre: „Ausschreibungen für Windenergie an Land“	3
Bewertungsportal „Siegelklarheit.de“	4
Recht.....	4
Standort von Eignungsnachweisen	4
Nachweis der Gleichwertigkeit eines Nebenangebots	5
International	6
Aus der EU	6
Die schwedische Verkehrsverwaltung.....	6
EU-Konsultationen „Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren“	6
EU-Konsultationen „Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen“	6
UN.....	6
United Nation Procurement Division (UNPD)- Statistik 2014 veröffentlicht	6
Aus den Bundesländern	7
Baden-Württemberg: Neue VwV Beschaffung in Kraft getreten	7
Berlin: Senat beschließt ersten Vergabebericht	7
Berlin/Brandenburg: Innovationspreis Berlin-Brandenburg - Bewerbungsschluss 30. Juni 2015.....	8
Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ...	8
Niedersachsen: Niedersächsische Kernarbeitsnormverordnung in Kraft	8
Nordrhein-Westfalen I: NWO-Klage gegen Land NRW: Verwaltungsgericht hebt überraschend Verhandlungstermin am 30. April 2015 auf.....	9
Nordrhein-Westfalen II: Landschaftsverband Rheinland baut elektronische Vergabe aus.....	9
Schleswig-Holstein: Neue Internet-Adresse zur Abfrage Korruptionsregister	9
Veranstaltungen.....	10
Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	10
Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:	11

Nächste Seminare der ABST SH:

- [09.06.: EFB-Preisblätter bei VOB Ausschreibungen/Angeboten; HWK Flensburg](#)
- [30.06.: Prüfung und Wertung nach VOL/A; IHK in Ahrensburg](#)
- [07.07.: Grundlagen des VOF-Verfahrens für Bieter und Vergabestellen; IHK Kiel](#)
- [01.09.: Ausschreibung und Vergabe von Reinigungsleistungen; IHK Lübeck](#)
- [15.09.: Dokumentation und Information nach VOL/A; IHK in Elmshorn](#)
- [03.11.: Gebäudereinigung: Angebote nach VOL/A; IHK Flensburg](#)



Wissenswertes

Frühzeitig für die elektronische Vergabe gerüstet

Bis spätestens Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber die EU-Vergaberichtlinien umsetzen und das gesamte Beschaffungsverfahren bis zur Zuschlagsreife elektronisch durchführen. Die Stadt Wiesbaden hat schon vor Jahren auf das vollelektronische Verfahren umgestellt. Im Interview geben Joachim Rink und Lothar Scherach von der Vergabestelle der Stadt Wiesbaden Tipps, wie öffentliche Auftraggeber und Bieter den Einstieg in die eVergabe meistern. Teil 1 des Interviews, wo es insbesondere um die technischen und organisatorischen Herausforderungen bei der Umstellung auf die eVergabe ging, können Sie in der letzten Ausgabe des Newsletters nachlesen.

Wie werden Auftraggeber und -nehmer fit für die elektronische Vergabe?

In der letzten Ausgabe des Newsletters ging es um die Frage, wie sich die Stadt Wiesbaden auf die Einführung der eVergabe vorbereitet hat und auf welche technischen Herausforderungen sich Auftraggeber einstellen müssen. Im zweiten Teil des Interviews mit Heinz-Joachim Rink und Lothar Scherach von der Stadt Wiesbaden geht es nun darum, wie Unternehmen und Auftraggeber fit für die eVergabe werden.

Die Stadt Wiesbaden praktiziert die elektronische Vergabe seit 2011. Wie reagieren die Bieter auf die Einführung von eVergaben?

Bei den ersten eVergaben haben wir uns vorab telefonisch sehr intensiv mit den potentiellen Bietern auseinandergesetzt und diese auf die Voraussetzungen eingestimmt, die auf Bieterseite erforderlich sind, um elektronische Angebote abgeben zu können. Das Ergebnis war insoweit ernüchternd, als dass sich diese Firmen und hierzu zählten auch namhafte Betriebe der Bauindustrie kaum bis überhaupt nicht mit der eVergabe auseinandergesetzt haben. Wir haben durchaus viel positive Resonanz erfahren, allerdings fehlten in fast allen Betrieben Signaturkarten.

Wie können sich die Unternehmen für die eVergabe rüsten?

Auch auf Unternehmenseite muss noch viel Pionierarbeit geleistet werden, besonders für die Signaturkarten. Es ist nicht ausreichend, dass nur der Geschäftsführer eine hat, denn der ist bei Angebotsabgabe nicht unbedingt im Haus. Bei den Unternehmen ist die Hemmschwelle, das Angebot elektronisch abzugeben, sehr hoch. Sie bevorzugen es, Papier in den Händen zu haben. In erster Linie ist das aber eine Kopfsache. Ähnlich wie bei der elektronischen Steuererklärung ist eine Umstellung im Denken erforderlich. Auch die Abläufe der Unternehmen ändern sich durch die eVergabe. Es ist eine Illusion, dass das Angebot durch den Wegfall des Postwegs bis 1 Minute vor Angebotsschluss versandt werden könnte. Wenn alles auf den letzten Drücker passiert, riskieren die Unternehmen, dass in diesem Moment die Verbindung mit dem Internet ausfällt, technische Schwierigkeiten auftreten oder plötzlich ein Java-Update nötig ist. Auch die Unternehmen benötigen eine Testphase für die eVergabe.

Was können öffentliche Auftraggeber tun, um die Bieter in den Umstellungsprozess einzubinden?

Vergabestellen müssen ihre potentiellen Bieter frühzeitig über die Einführung informieren, damit diese sich auf die neuen Prozesse einstellen und die erforderlichen internen organisatorischen Voraussetzungen schaffen können. Schließlich wollen wir Vergabestellen wirtschaftliche Angebote bekommen. Daher sind wir auch bei eVergaben auf die Wettbewerbsbeteiligung der Firmen angewiesen, mit denen wir in der Vergangenheit gute Geschäftsbeziehungen hatten. Aber wir können auch nur einen Teil der dafür erforderlichen Arbeit übernehmen. Wir sehen hier auch die Kammern und andere Wirtschaftsverbände in der Pflicht, ihre Mitgliedsbetriebe für die eVergabe zu sensibilisieren und sie zu unterstützen.

Welche speziellen Maßnahmen haben Sie getroffen, um die Bieter fit zu machen für die eVergabe?

Wir haben keine speziellen Maßnahmen, wie z. B. Informationsveranstaltungen, durchgeführt. Unsere Strategie war darauf ausgerichtet, zunächst einmal in den Bereichen die eVergabe einzuführen, bei denen wir aufgrund der Rahmenbedingungen positive Ergebnisse erwarten konnten. Ein Schwerpunkt waren VOL-Vergaben, bei denen wir leider noch nicht den Durchbruch erzielen konnten. Bei Straßenbaumaßnahmen hat sich zwischenzeitlich die Anzahl der elektronisch abgegebenen Angebote deutlich erhöht. Anfangs haben wir die Angebotsfristen sehr lang bemessen, um mit den Bietern in Kontakt treten zu können, um sie bei der elektronische Angebotsabgabe zu unterstützen.

Welche Vorteile sehen Sie in der eVergabe?

Für uns hat bereits das Bereitstellen der Vergabeunterlagen in der HAD zum Download zu großen Arbeitserleichterungen geführt. Wir verschicken heute kein Blatt Papier mehr. Insoweit war es naheliegend, auch den weiteren Vergabeprozess elektronisch abzubilden, um weitere Synergieeffekte zu erzielen. Im Baubereich können wir die GAEB-Dateien direkt in unsere AVA-Software übernehmen. Für die Firmen entfallen ebenfalls erhebliche Logistikkosten und die Bieter müssen keine Angst mehr haben, dass ihre Angebote nicht rechtzeitig zum Abgabetermin vorliegen.

Was raten Sie anderen Vergabestellen? Worauf muss man beim Einstieg in die eVergabe achten?

Hier gibt es sicherlich kein Patentrezept. Das hängt von der jeweiligen Organisation der Vergabestellen ab und dem jeweiligen IT-Umfeld. Wichtig ist, dass die Kommunikation mit der Vergabeplattform im jeweiligen IT-Umfeld einwandfrei funktioniert. In großen Verwaltungen müssen die Administratoren eng in den Prozess eingebunden werden. Es ist wichtig, frühzeitig mit dem Implementieren zu starten und sich auf Schwierigkeiten gefasst zu machen, die nicht vorhersehbar sind. Die IT-Fachleute müssen die Gelegenheit haben, sich rechtzeitig mit den neuen Anforderungen durch die eVergabe auseinanderzusetzen. Hier haben wir sehr viel Lehrgeld bezahlt.

Interview: Kathrin Buckesfeld, kathrin.bucklesfeld@absthessen.de, Tel. 0611 974588-19

Ihre Ansprechpartnerin für eVergabe:

Doris Stiehl, doris.stiehl@absthessen.de, Tel: 0611 974588-17

Referentenentwurf Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Referentenentwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes mit Stand 30.04.2015 veröffentlicht. Der Entwurf durchläuft zurzeit die Ressortabstimmung. Mit der Reform sollen Vergabeverfahren einfacher, moderner und schneller, aber auch grundsätzlich elektronisch werden. Jährlich gibt es in der Bundesrepublik rund 16,2 Millionen Vergabeverfahren. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können durch öffentliche Auftraggeber künftig neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Durch die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren soll künftig jedes Unternehmen, das als Bieter an einem Vergabeverfahren teilnimmt, Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 845 Euro je Vergabeverfahren einsparen. Unternehmen, die als Sektorenauftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung ein Vergabeverfahren durchführen, sollen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 729 Euro je Vergabeverfahren einsparen. Die geplante Umstellung soll der Wirtschaft Kosten von rund 272 Millionen Euro jährlich und der Verwaltung von rund 144 Millionen sparen. Künftig sollen die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen in einem einzigen Gesetz, namentlich im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), geregelt werden. Den Referentenentwurf finden Sie unter www.abst-sh.de Aktuelle Meldung vom 06. Mai 2015.

Quelle: id Verlag

Bundesverband für Windenergie veröffentlicht Broschüre: „Ausschreibungen für Windenergie an Land“

Mit der Broschüre „Ausschreibungen für Windenergie an Land – Ein Modell für den Leistungsträger Wind?“ fasst der Bundesverband für Windenergie e.V. (BWE) in einer handlichen Broschüre die Ergebnisse der jüngsten BWE-Studien zum Thema Ausschreibungen und Akteursvielfalt zusammen. Neben einem Glossar und anschaulichen

Grafiken sind wichtige Aspekte benannt, die in einem etwaigen Ausschreibungssystem für Windenergie an Land zu beachten sind. Spätestens ab 2017 sollen für alle Erneuerbaren-Energien-Technologien Ausschreibungen gelten. In einem Pilotvorhaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden bereits seit 2015 erste Erfahrungen gesammelt. Die Broschüre des Bundesverbands Windenergie e.V. finden Sie [hier](#).

Bewertungsportal „Siegelklarheit.de“

Als Beschaffer sind Sie am Einkauf nachhaltiger, umweltfreundlicher und sozialverträglich hergestellter Produkte interessiert. Der Markt hält eine Reihe von Umwelt- und Sozialsiegeln bereit, die Einkäufer dabei unterstützen sollen, Produkte zu erkennen, die unter Beachtung der Umwelt- und Sozialstandards hergestellt werden. Das Portal „Siegelklarheit.de“ unterstützt Einkäufer, diese Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen. Es bewertet marktübliche Siegel in einzelnen Produktgruppen (z. B. Textilien, Holz), die den Anspruch haben, umweltfreundliche und sozialverträgliche Herstellungsprozesse auszuzeichnen. Es will dazu beitragen, die Marktdurchdringung anspruchsvoller Siegel und die internationale Umsetzung hoher Umwelt- und Sozialstandards voranzutreiben. Beschaffer können von den Bewertungen profitieren die auf den Anforderungen der Bundesregierung an glaubwürdige Siegel und verantwortungsvolle Herstellungsprozesse basieren. Das Portal stammt ursprünglich aus einem Projekt welches vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) initiiert und finanziert wurde. Verantwortlich für das Portal ist ein Steuerungskreis in dem die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie Arbeit und Soziales (BMAS) vertreten sind. Weitere Informationen zu den Inhalten des Portals finden Sie unter: <http://www.siegelklarheit.de/home>



Recht

Standort von Eignungsnachweisen

Eignungsanforderungen gehören vollständig in die Bekanntmachung; sie können in Begleitunterlagen lediglich präzisiert werden.

Sachverhalt:

In einem europaweiten Offenen Verfahren sollten die Einsammlung und der Transport von Rest- und Bioabfall sowie Speiseresten im Verbandsgebiet eines Zweckverbandes für Abfallwirtschaft sowie zweier Gemeinden vergeben werden. Die Angaben in der Bekanntmachung zu den vorzulegenden Eignungsnachweisen wurden durch mehrere Anlagen ergänzt, wobei die Vorgaben zu Inhalt und Umfang der Referenzen erheblich voneinander abwichen. Die Antragstellerin wendet sich u.a. deswegen gegen die vorgesehene Bezuschlagung der Wettbewerberin, weil diese die aufgestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt. Deren vorgelegte Referenz über eine Behältersammlung mit elektronischer Identifikation der Entleerungen beziehe sich nicht auf den Leistungsbereich (in der Bedeutung: die Abfallfraktion), der vom jeweiligen Unternehmen erbracht werden sollte, namentlich lediglich auf die Entleerung der "Blauen Tonne", nicht aber auf Einsammlung und Transport von Rest- und Bioabfall.

Beschluss:

Der Einwand der Antragstellerin ging mangels eindeutiger Anforderungen an die Eignung ins Leere. Der Auftraggeber muss sämtliche von ihm geforderten Eignungsnachweise in der Vergabebekanntmachung benennen. Diese können in anderen Unterlagen, z.B. Begleitdokumenten, lediglich präzisiert werden. Bei Diskrepanzen zwischen der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen bzgl. Eignungsanforderungen ist grundsätzlich der Inhalt der Bekanntmachung maßgeblich. Um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu genügen, muss eine Eignungsanforderung so hinreichend klar und deutlich formuliert sein, dass es einem verständigen Bieter ohne eigene Interpretation eindeutig erkennbar wird, was ein öffentlicher

Auftraggeber fordert. Widersprüche zwischen einem ersichtlich missglückten Bekanntmachungstext und klar formulierten Vergabeunterlagen dürfen nicht zu Lasten eines Bieters gehen.

Praxistipp:

Hintergrund der sehr bieterfreundlichen Rechtslage ist, dass ein Unternehmer auf den ersten Blick aus dem Bekanntmachungstext heraus erkennen können soll, ob sich für ihn die weitere Beschäftigung mit der Ausschreibung lohnt. Stellt die Vergabestelle nach Veröffentlichung der Bekanntmachung fest, dass ihr insofern ein Fehler unterlaufen ist bzw. Anforderungen nicht hinreichend klar und eindeutig formuliert sind, muss sie eine berichtigte Bekanntmachung veröffentlichen.

Den Beschluss der VK Südbayern vom 19.03.2015 (Az.: Z3-3-3194-1-61-12/14) finden Sie unter <http://www.vpr-online.de/>.

Nachweis der Gleichwertigkeit eines Nebenangebots

Der Gleichwertigkeitsnachweis ist mit dem Angebot zu erbringen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Ausschreibung von Dämmarbeiten nach VOB/A sind Nebenangebote zugelassen, wobei die Bewerbungsbedingungen vorsehen, dass mit dem Angebot die Gleichwertigkeit nachzuweisen ist. Mit dem Nebenangebot selbst nennt der für den Zuschlag vorgesehene Bieter lediglich das vom LV abweichende Produkt. Erst auf Nachforderung reicht er Unterlagen ein und gibt sodann im Aufklärungsgespräch zu Protokoll: „Kosten günstiger durch geringeren Arbeitsaufwand durch Verwendung eines anderen Sockelprofils, anderer Putz, daraus resultierend günstigere Verarbeitung und beim Anstrich ebenfalls“. Daraufhin wird ihm der Zuschlag erteilt.

Beschluss:

Die Vergabekammer gibt dem antragstellenden Wettbewerber Recht. Bereits bei Angebotsabgabe seien detaillierte Ausführungen zur technischen Spezifikation im Hinblick auf die Gleichwertigkeit zu machen. Weise ein Bieter in seinem Nebenangebot nicht die Gleichwertigkeit zu den Forderungen in der Leistungsbeschreibung nach, sei das Nebenangebot als nicht zuschlagsfähig einzuordnen. Es sei nicht Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, eventuelle Defizite des Bieters durch eigene ergänzende Untersuchungen auszugleichen. Ebenso wenig dürfe sich der Auftraggeber auf die bloßen Beteuerungen des Bieters hinsichtlich der nach dessen Meinung gegebenen Gleichwertigkeit verlassen. Den Auftraggeber treffe vielmehr die Pflicht zur eigenständigen Prüfung der Gleichwertigkeit. Im entschiedenen Fall lasse auch das Protokoll zum Aufklärungsgespräch eine eingehende Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Vergabestelle nicht erkennen.

Praxistipp:

Gänzlich fehlende Gleichwertigkeitsnachweise können (VOL) bzw. müssen (VOB) nachgefordert werden, während nach der neueren Rechtsprechung wohl davon auszugehen ist, dass inhaltlich unzureichende Nachweise einer Nachforderung nicht zugänglich sind.

Den Beschluss der VK Sachsen-Anhalt vom 16.04.2014 (Az.: 3 VK LSA 14/14) finden Sie unter http://www.lvw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/wirtschaft/301/Vergabekammer/beschlVK3/14-14.pdf



International

Aus der EU

Die schwedische Verkehrsverwaltung

Die schwedische Verkehrsverwaltung ist die verantwortliche Regierungsagentur (Trafikverket) für die langfristige Planung aller Arten von Transportwegen: Straßen, Schienen, See und Luft. Die schwedische Transportverwaltung ist verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung sowie den Betrieb der nationalen Straßen und Schienen. Jedes Jahr vergibt sie Aufträge im Wert von ungefähr 37 Milliarden Schwedischen Kronen (3,7 Milliarden Euro). Um dieser Herausforderung optimal nachzukommen, beabsichtigt sie, den Wettbewerb im Beschaffungswesen zu erhöhen und die Geschäftsmöglichkeiten in diesem Markt für ausländische Unternehmen stärker zu fördern. Die schwedische Verkehrsverwaltung veröffentlicht drei bis vier Mal im Jahr einen Newsletter mit Informationen über anstehenden Projekte und Beschaffungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Interessierte Unternehmen finden den Newsletter unter folgenden Link:

<http://www.anpdm.com/newsletterweb/48475C477941425042714343/444A50417845415B447949445E43>

EU-Konsultationen „Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren“

Die EU-Kommission hat eine Online-Konsultation zum Thema "Geistiges Eigentum im Rahmen von Vergabeverfahren" veröffentlicht. Ziel der Konsultation ist die Klärung der Frage, wie mit geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen in Vergabeverfahren umgegangen wird bzw. umgegangen werden sollte. Die Konsultation soll auch Klarheit bringen, ob die Klärung von diversen Fragen in diesem Zusammenhang einer spezifischen Klärung seitens der EU-Kommission bedarf. Die Konsultation dient der Umsetzung von Aktion 9 des EU-Aktionsplanes für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten. Die EU-Kommission richtet sich sowohl an Beschaffer als auch an anbietende Unternehmen, an Handelsorganisationen, Rechtsberater, Gewerkschaften und die interessierte Öffentlichkeit. Teilnahmefrist ist der 7. Juli 2015. Den Online-Fragebogen und weitergehende Informationen in englischer Sprache finden Sie auf der [Internetseite der EU-Kommission](#). Zum Online-Fragebogen in deutscher Sprache gelangen Sie [hier](#).

EU-Konsultationen „Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen“

Die EU-Kommission hat Ende April eine Online-Konsultation zum Thema "Rechtsmittel im Öffentlichen Auftragswesen" veröffentlicht. Ziel der Konsultation ist die Klärung der Frage, wie effektiv die Bestimmungen der Rechtsmittel-Richtlinie 2007/66/EG sind. Der Fragebogen besteht aus insgesamt 20 Fragen und deckt alle wesentlichen Aspekte der Rechtsmittelrichtlinie ab. Der Fragebogen ist bislang lediglich in englischer Sprache verfügbar. Eine Teilnahme an dieser Konsultation ist möglich bis zum 20. Juli 2015. Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite der EU-Kommission](#). Zur Online-Konsultation gelangen Sie [hier](#).

UN

United Nation Procurement Division (UNPD)- Statistik 2014 veröffentlicht

Die United Nation Procurement Division (UNPD) zuständig für die Bereitstellung effektiver, fachlich fundierter Beschaffungsdienstleistungen und Beratungen für die UN-Zentrale und andere UN-Organisationen, hat die aktuellen Beschaffungszahlen für das Jahr 2014 veröffentlicht. Das Einkaufsvolumen hat sich danach gegenüber dem Jahr 2013 um 7 % auf 3,2 Milliarden US\$ erhöht. Der Anteil Deutschlands am Einkaufsvolumen erreichte 51 Millionen US\$, dies entspricht 1,81 %. Zu den Top fünf Einkaufsbereichen, die mehr als 60% des Gesamtvolumens von UNPD ausmachen, gehören: "Air Transportation Services", "Chemical & Petroleum Products", "Food Rations/Catering Services", "Architecture, Engineering & Construction Related Services" and "Freight Forwarding & Delivery Services. Info unter: <https://www.un.org/Depts/ptd/statistics/2014>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neue VwV Beschaffung in Kraft getreten

Seit dem 1. April 2015 gibt es für die Behörden und Betriebe des Landes neue Regeln bei der Beschaffung: die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015. Die VwV Beschaffung enthält eine detaillierte Verfahrensbeschreibung zur Durchführung von Ausschreibungen und integriert neben anderen Grundsätzen der Vergabe soziale (ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Aspekte im Rahmen der Vergabeverfahren. Sonderregelungen für die Beschaffung von Papier, für den Lärmschutz und die Luftreinhaltung bei der Beschaffung von mobilen Maschinen und Geräten und für IT Beschaffungen (open source) wurden mit der neuen Verwaltungsvorschrift eingeführt. Darüber hinaus werden EU-rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Gütezeichen (Label, Siegel, Zertifizierungen) und die Präqualifizierung berücksichtigt. Mit Inkrafttreten des neuen Regelwerks treten außer Kraft: die Beschaffungsanordnung vom 17. Dezember 2007 (BAO), die Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge (MRöA) vom 9. Dezember 2010, die VwV Kinderarbeit öA vom 20 August 2008 sowie die VwV über die Anwendung der VOL/A (Ausgabe 2009), VOL/B und der VOF vom 14. Juni 2010. Die VwV Beschaffung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Quelle: Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg:

http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fmw/intern/Dateien/Downloads/Aufsicht_und_Recht/VwV_Beschaffung_vom_17_03_2015.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 – 1540

Berlin: Senat beschließt ersten Vergabebericht

Das Investitions- und Nachfragevolumen Berlins und seiner landeseigenen Unternehmen liegt bei 4 bis 5 Mrd. €. Für kleine und mittelständische Berliner Unternehmen stellte das komplizierte wie zeitaufwändige Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bisher eine hohe Hürde dar, sich zu beteiligen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der erste Vergabebericht des Landes Berlin, den der Senat beschlossen hat. Der Senat legt gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe von nun an alle zwei Jahre einen Bericht als Evaluation des Gesetzes vor. Dieser untersucht die Wirkung des Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der zuständigen Kontrollgruppe. Die Evaluierung hat ergeben, dass Probleme insbesondere im organisatorischen, finanziellen oder rechtlichen Bereich auftreten. Insbesondere die sehr detaillierten Regelungen mit ihren hohen bürokratischen Anforderungen an die Bewerber um öffentliche Aufträge hätten dazu geführt, dass sich in einigen Marktsegmenten spürbar weniger Unternehmen um öffentliche Aufträge bewerben. In einigen Fällen können öffentliche Auftraggeber manchmal mangels Bieters den dringend benötigten Bedarf nicht decken. Als Folge müssten investitionshemmende und bürokratische Auswirkungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes dringend geprüft und entschärft sowie eine Härtefallklausel in den Gesetzestext aufgenommen werden. Diese Klausel würde im Ausnahmefall erlauben, von den Vorgaben abzusehen. Der Senat hatte als erste Maßnahme auf Initiative von Wirtschaftssenatorin Yzer bereits im Februar 2015 die Reform der Vergabepaxis beschlossen. Das Modernisierungspaket umfasste den Ausbau der elektronischen Vergabe, eine deutliche Reduzierung und Vereinfachung von Formularen, die Einführung von Jahreszeitverträgen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie ein verbessertes elektronisches Unternehmens- und Lieferantenverzeichnis. Zudem werden die Wertgrenzen bei öffentlichen Ausschreibungen angehoben und eine Clearingstelle als Leitfaden für Innovationsprodukte und neue Technologien eingerichtet. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe wurde 2010 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet.

Quelle: Internetseite der Senatskanzlei Berlin

<http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.288502.php>

Berlin/Brandenburg: Innovationspreis Berlin-Brandenburg - Bewerbungsschluss 30. Juni 2015

Ende November 2015 wird der Innovationspreis Berlin/Brandenburg zum dreizehnten Mal vergeben. Unternehmen, Handwerksbetriebe und Wissenschaftseinrichtungen aus beiden Bundesländern sind aufgerufen, sich mit innovativen Produkten und Verfahrenslösungen, die die Wirtschaft der Region voranbringen, für den Preis zu bewerben. Der Innovationspreis Berlin-Brandenburg wurde gemeinsam von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung sowie dem Brandenburger Ministerium für Wirtschaft und Energie gegründet. Er ist eng verzahnt mit der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB).

Auf der Website des Innovationspreises Berlin Brandenburg unter: <http://www.innovationspreis-bb.de/> finden Sie weitere Informationen u. a. zu den Bewerbungsvoraussetzungen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 13

Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“

Nach einem Beschluss des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern wurden die o.a. gesetzlichen Regelungen auf ihre Wirkung in der Vergabepaxis im Jahr 2014 untersucht. Im nunmehr vorliegenden Evaluierungsgutachten wurde festgestellt, dass das Gesetz einen positiven Beitrag zur Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geleistet hat. Befürchtete negative Auswirkungen auf die Höhe der Angebotspreise sind "weitestgehend nicht eingetreten". Die Zahlung des gesetzlichen Mindestentgeltes sowie die Einhaltung tariflicher Verträge werden in M-V primär durch eine (Vorab-) Eigenerklärung der potentiellen Auftragnehmer dokumentiert. Aus Sicht einiger Unternehmer ist die Umgehung des Mindestlohns mittels „flexibler Gestaltung“ der Arbeitszeit im Verhältnis zum Lohn bzw. zur Schwarzarbeit ein wesentlicher Grund für unangemessen niedrige Angebotspreise, denen durch „echte“ Kontrollen Einhalt geboten werden könnte. Eine direkte Einsicht in die Entgeltabrechnungen wurde durch die Auftraggeber bisher nur selten durchgeführt. Hier fehlt den Beschaffungsstellen die Fähigkeit (personell, institutionell) für eigene Kontrollen oder die finanziellen Mittel zur Beauftragung einer dritten Stelle. Das Gutachten zur "Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern" finden Sie [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 – 10

Niedersachsen: Niedersächsische Kernarbeitsnormverordnung in Kraft

Die Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung - NKernVO) vom 30. April 2015 ist am 6. Mai 2015 in Kraft getreten. Hiernach dürfen öffentliche Vergaben für definierte Waren wie Stoffe / Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee sowie Kakao, Blumen oder Spielwaren und Sportbälle nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die bestimmte Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen im Herkunftsland einhalten. Gut eineinhalb Jahre nach Verabschiedung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) 2013 ist der § 12 „Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen“, wie in Absatz 2 des Paragraphen aufgeführt, konkretisiert worden. Als Herkunftsländer gelten diejenigen, die in der „DAC-List“ der OECD aufgeführt werden. Anwendung findet die Verordnung auf Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 10.000 Euro (NTVergG § 2). Nachweise können ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die Mitgliedschaft in einer Initiative oder eine gleichwertige Erklärung eines Dritten sein - Eigenerklärungen sind möglich.

Informationen und Mustererklärung bei der Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz:

http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 0511/3107 – 272

Nordrhein-Westfalen I: NWO-Klage gegen Land NRW: Verwaltungsgericht hebt überraschend Verhandlungstermin am 30. April 2015 auf

Seit mehr als zwei Jahren klagt der NWO zusammen mit der Fa. Wiedenhoff-Reisen als Mitgliedsunternehmen gegen das Land NRW beim Verwaltungsgericht Düsseldorf. Ziel des Rechtsstreits ist es, dass der Arbeitsminister verpflichtet wird, auch die NWO-Tarifverträge für „repräsentativ“ im Sinne des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) zu erklären. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Gewinner von europaweiten ÖPNV-Ausschreibungen (und deren Subunternehmer) ihr Fahrpersonal nach den NWO-Tarifverträgen vergüten dürfen. Bislang ist nur der Spartentarifvertrag (TV-N) für „repräsentativ“ erklärt worden, der für die kommunalen Unternehmen gilt und mit Ver.di abgeschlossen wurde. Anfang 2015 hatte das Verwaltungsgericht endlich Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 30. April 2015 bestimmt. Diesen Termin hat das Gericht nun überraschend wieder aufgehoben. Zur Begründung verweist es darauf, dass seit Januar 2015 der bundeseinheitliche Mindestlohn von € 8,50 gelte und deshalb zweifelhaft sei, ob der Landesgesetzgeber nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes noch berechtigt sei, ein besonderes Mindestentgelt im ÖPNV festzulegen, das sich aus einem „repräsentativen Tarifvertrag“ ergeben soll. Das TVgG könne daher teilweise verfassungswidrig sein. Ferner habe das Land bislang auch nicht plausibel machen können, dass im ÖPNV in NRW unangemessen niedrige Löhne gezahlt würden. Wegen der Verfassungsfragen erwäge das Verwaltungsgericht eine Vorlage an das Bundes- oder das Landesverfassungsgericht. Zwar sprechen die Hinweise des Gerichts dafür, dass die Klage schließlich Erfolg haben wird. Die Praxis muss aber nun weiter auf die dringend benötigte Rechtsklarheit warten.

Quelle: NWO-Direkt vom 27. April 2015. NWO-Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. Heinrich-von-Stephan-Straße 1 | 42799 Langenfeld, Tel.: 02173 – 14131 | Fax: 02173 – 23312 | mail@nwo-online.de

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Nordrhein-Westfalen II: Landschaftsverband Rheinland baut elektronische Vergabe aus

Der Landschaftsverband Rheinland betreibt bereits seit mehreren Jahren eine elektronische Vergabeplattform, auf der bereits in einem Großteil der Vergabeverfahren die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stehen. In einem nächsten Schritt sollen nun auch die Angebote in elektronischer Form flächendeckend angenommen und weiterverarbeitet werden. Auf der Vergabeplattform besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Testvergabe ein „Bietercockpit“ zu nutzen und auch testweise ein elektronisches Angebot abzugeben.

Weitere Informationen unter: <https://vergabe.lvr.de/NetServer/>

Ihr Ansprechpartner:

LVR-Fachbereich Zentraler Einkauf, Einkaufs-Help-Desk.EHD@lvr.de, Tel +49 (221) 809 8000

Schleswig-Holstein: Neue Internet-Adresse zur Abfrage Korruptionsregister

Der Internet-Auftritt des Landes Schleswig-Holstein ist Anfang Mai grundlegend überarbeitet worden. Im Zuge dieses Relaunch ist auch die Internet-Adresse Korruptionsregisters geändert worden: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/marktkontrolleWettbewerb/fairer_Wettbewerb.html. Vergabestellen in Schleswig-Holstein haben hier eine Abfrage vor Auftragserteilung zu tätigen, um zu prüfen, ob das zu beauftragende Unternehmen in das Register eingetragen ist. Die konkrete Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft der öffentliche Auftraggeber selbst, es sei denn eine Vergabesperre ist eingetragen. Bei Redaktionsschluss des Newsletters war kein Unternehmen in das Register eingetragen. Die registerführende Stelle ist nunmehr auch direkt per Mail erreichbar: RegisterGRfW@wimi.landsh.de.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0



Veranstaltungen

Baufträge von Bundeseinrichtungen in Hamburg

Hochbauten des Bundes wie z.B. die Helmut-Schmidt-Universität, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundeswehr-Krankenhaus unterstehen in Hamburg der Bundesbauabteilung – etwa 25-30 Mio. Euro Auftragsvolumen jährlich kommen über diese Abteilung zur Ausschreibung. Die Bauten der Forschungseinrichtung DESY, dem Deutschen Elektronen Synchrotron, sind oftmals nicht sichtbar und dennoch umfassend. Verwaltungsgebäude und einige Einrichtungen des Gesundheitswesens fallen in die Zuständigkeit der Rentenversicherung. Die Erhaltung und der Ausbau des rd. 100 km langen Netzes der Hamburger Bundesfernstraßen liegt in den Händen des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer LSBG. Einzelne Großvorhaben innerhalb des Netzes wie beispielsweise die Wilhelmsburger Reichsstraße und die A7-Deckel sind zur Planung und Realisierung auf die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH übertragen worden, die diese Vorhaben gemeinsam mit Auftragnehmern realisiert.

Bei dieser Veranstaltung stellen sich die genannten Auftraggeber vor, die in Hamburg Bundesbauten errichten und instand halten. Sie erfahren:

- welche Bauvorhaben in den nächsten 3-6 Monaten in die Ausschreibung gehen
- welche vergaberrechtlichen Grundsätze interessierte Bieter kennen sollten
- welche Zeitverträge für welche Gewerke wann zur Ausschreibung kommen werden
- wo genau Vergaben veröffentlicht werden
- wie sich eine Firma bewirbt
- welche Ausschreibungs- und Vertragsarten es gibt und warum hierfür eine VOB-Präqualifizierung sinnvoll ist
- welche Tipps/Excel-Tools es bezüglich des Ausfüllens des „EFB-Blatts“ (Kalkulationstransparenz) gibt
- worauf sich Firmen einstellen müssen bei der Einführung der elektronischen Auftragsvergabe bis 2018.

Ort: Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg

Termin: 28. Mai 2015, 18:00 Uhr – 20:00 Uhr

Infos und Online-Anmeldung unter: QR- Code,

[https://www.hwk-hamburg.de/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungsdetails.html?tx_seminars_pi1\[showUId\]=127](https://www.hwk-hamburg.de/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungsdetails.html?tx_seminars_pi1[showUId]=127)

Anmeldung auch über ✉ veranstaltung@hwk-hamburg.de oder ☎ 35905-299 (Anrufbeantworter)

Nachhaltige Beschaffung: Unternehmensdialog Nachhaltige Textilien für die öffentliche Hand am 23. Juni in Hamburg

Bei der Lieferung von Dienstkleidung wie z.B. Feuerwehrkleidung an die öffentliche Hand werden zunehmend die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und die Beachtung von Vorgaben der nachhaltigen Beschaffung durch die anbietenden Unternehmen gefordert. Dies haben Anbieter bei der Wahl ihrer Lieferanten zu beachten. Die entwicklungspolitischen Landesnetzwerke in Norddeutschland (in SH: Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein) planen zur Unterstützung der Unternehmen eine Dialogveranstaltung, die die Unternehmen mit den neuen Lieferbedingungen vertraut machen soll. Die Veranstaltung ist geplant für:

- 23. Juni 2015; Hamburg, Räume der Elbfaire, Zeiten noch offen.

Unternehmen, die an diesem Dialog interessiert sind, sollten Kontakt zum Ansprechpartner für Schleswig-Holstein, Herrn Markus Schwarz, aufnehmen: markus.schwarz@bei-sh.org.

Nächste Seminare der ABST SH

www.abst-sh.de

Stand: 20.05.2015

das Programm wird fortlaufend aktualisiert

EFB- Preisblätter: Preiskalkulation und Preisanalyse nach VOB/A

Die EFB-Preis-Formblätter werden bereits bei Angebotsabgabe nach VOB/A vom Bieter gefordert. Die Kalkulationsblätter EFB 221 oder 222 sowie 223 dienen der Vergabestelle zur Prüfung des angemessenen Preises und sind Grundlage für Nachtragsleistungen. Das Seminar vermittelt Grundlagen zur Baukalkulation und zu den inhaltlichen Aussagen der EFB-Formulare. **Referent: Dr. Klaus Schiller (f:data GmbH/ Mitglied im Hauptausschuss GAEB des DVA). Für Unternehmen.**

- Dienstag; 9. Juni 2015; 13.00 – 17.00 Uhr**
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen aus SH / 95,00 € für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen.

Prüfung und Wertung von Angeboten im Vergabeverfahren nach VOL/A

NEU

Die Prüfung und Wertung der Angebote im Vergabeverfahren dient der Auswahl des Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, und ist damit entscheidend für den Erfolg eines jeden Vergabeverfahrens. Das Seminar behandelt die formale Angebotsprüfung, Prüfung der Eignung der Bieter, Prüfung der Angemessenheit der Preise, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes, Aufklärungs- und Verhandlungsgespräche sowie Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber den Bietern. **Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VOL/VOF), GMSH AöR. Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 30. Juni 2015; 13.00 – 17.00 Uhr**
IHK Lübeck, Zweigstelle Ahrensburg

Teilnahmeentgelt*: 95,00 € für Vergabestellen

VOF für Bieter und Vergabestellen

Die Vergabe „geistig-schöpferischer“ Dienstleistungen erfolgt nach der VOF. Zu diesen freiberuflichen Leistungen zählen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, aber auch Projektsteuerungsleistungen. Kreativleistungen wie Werbe- und Imagekampagnen oder Ausstellungs- oder Museumsgestaltung gehören ebenso dazu. Kern der VOF sind neben dem Teilnahmewettbewerb das Verhandlungsverfahren zur Auswahl der „bestmöglichen Leistung“. **Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR. Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 7. Juli 2015; 10.00 – 17.00 Uhr**
IHK Kiel

Teilnahmeentgelt*: 150,00 € für Unternehmen aus SH / 190,00 € für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen; mit Mittagessen.

Für Vergabestellen: Ausschreibung und Vergabe in der Gebäudereinigung

NEU

Die rechtssichere aber auch wirtschaftliche Ausschreibung zur Vergabe von Reinigungsleistungen wird zum einen durch die intensive Rechtssprechung der Vergabekammern geprägt. Zum anderen sind eher technische Anforderungen z.B. an die Leistungsbeschreibung oder rechtliche Bedingungen z.B. bei der Wertung der Angebote zu beachten. Das Seminar legt den Schwerpunkt auf praxisnahe Vermittlung der Grundlagen und Besonderheiten in der Reinigungsbranche. **Referent: Yvonne Waschko; Waschko und Partner. Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 1. September 2015; 10.00 – 17.00 Uhr**
IHK Lübeck

Teilnahmeentgelt*: 190,00 € für Vergabestellen; mit Mittagessen.

Dokumentations- und Informationspflichten im Vergabeverfahren: „Wer schreibt, der bleibt!“

Nach der Bekanntmachung gehört die „zeitnahe“ und „von Anbeginn fortlaufende“ Dokumentation des Vergabeprozesses zu den unerlässlichen Bestandteilen eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Das Seminar behandelt anhand praktischer Beispiele auch die Kommunikation mit Bieter und Bewerber während des Verfahrens sowie die Informationspflichten im EU- Verfahren und im Unterschwellenbereich. **Co-Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VOL/VOF), GMSH AöR. Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 15. September 2015; 13.00 – 17.00 Uhr**
IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn

Teilnahmeentgelt*: 95,00 € für Vergabestellen

Für Bieter: Bewerbung und Angebote in der Gebäudereinigung

NEU

Unklare Raumverzeichnisse, nicht sachgerechte Wertungskriterien beschäftigen die Reinigungsbranche immer wieder bei Ausschreibungsverfahren. Bei Klärung dieser Vorgaben werden oftmals die vergaberechtlichen Vorgaben zur Angebotserstellung aus dem Auge verloren. Besichtigungstermin, Zusammenstellung der umfangreichen Nachweise und Kalkulation eines „tariftreuefesten“ Stundenverrechnungssatzes sind weitere Inhalte des Seminars. **Referent: Yvonne Waschko; Waschko und Partner. Nur für Unternehmen.**

- Dienstag; 3. November 2015; 13.00 – 17.00 Uhr**
IHK Flensburg

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen aus SH / 95,00 für Unternehmen außerhalb SH.

VOB/B: Grundlagen und aktuelle Änderungen der VOB/B

Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer allgemeinverständlich und anhand vieler Beispiele mit den Grundlagen der VOB/B und den Neuerungen im Baurecht vertraut zu machen. Die neue VOB/B 2012 ist daher ebenso ein Thema wie die aktuelle Rechtssprechung zu Themen wie Aufstellung und Auslegung von Leistungsverzeichnissen, Nachträge, Bauablaufstörungen, Abnahme, Abrechnung und Gewährleistung. **Referent: RA Frank Zillmer (Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel)**

Für Unternehmen und Vergabestellen.

- Dienstag; 17. November 2015; 13.00 – 17.00 Uhr**
HWK Flensburg

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen aus SH / 95,00 € für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen.

VOB/A Tagesseminar:

Ausschreibung und Angebot nach VOB/A auf Grundlage der Formblätter VHB Bund

Die Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sind Grundlage fast aller VOB-Ausschreibungen. Bei Vorbereitung und Angebotsabgabe sind die Vorgaben der Verdingungsunterlagen zu beachten. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligt werden wollen. **Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen. Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 1. Dezember 2015; 10.00 – 17.00 Uhr**
HWK Lübeck

Teilnahmeentgelt*: 150,00 € für Unternehmen aus SH / 190,00 € für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen; mit Mittagessen.

VOL/A Tagesseminar:

Vergabestellen- Spezial VOL/A 2009 mit Änderungen 2013/14

Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen. Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Bewerberauswahl bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation. **Co-Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VOL/VOF), GMSH AöR. Nur für Vergabestellen.**

- Dienstag; 8. Dezember 2015; 10.00 – 17.00 Uhr**
IHK Kiel

Teilnahmeentgelt*: 190,00 € für Vergabestellen; mit Mittagessen.

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40. Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____ Tel. / Fax. / E-Mail*

_____ Datum / Unterschrift

- Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.**

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Beitrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen.